

Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2021

§1

Name, Sitz

1. Der Förderkreis ist ein Verein und trägt den Namen „Förderkreis Stadtmuseum Hofheim am Taunus e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

§2

Zweck

1. Zweck des Fördervereins ist es, das von der Stadt Hofheim am Taunus unterhaltene Stadtmuseum ideell und materiell zu fördern.
2. Der Förderkreis hat die Aufgabe, gemeinsam mit der Stadt Hofheim am Taunus den Rang des Stadtmuseums mit überregionaler Bedeutung zu heben und dessen wissenschaftliche Arbeit zu unterstützen.
3. Der Zweck des Förderkreises ist ausschließlich gemeinnützig und seine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Wer die Ziele des Vereins unterstützen will, kann aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags Mitglied werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Vorsitzende des Vorstands oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihre Stellvertreter/in.

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

Verstößt ein Mitglied grob gegen den Vereinszweck oder bleibt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Verzug, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

2. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie kann durchgeführt werden

- als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder (Regelfall),
- als Online-Veranstaltung (Videokonferenz),
- im schriftlichen Umlaufverfahren,
- als hybride Veranstaltung (Kombination der vorgenannten Formen).

Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft der Vorstand.

Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Durchführung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen.

Mitglieder, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, können beantragen, dass sie die Einladung in schriftlicher Form erhalten.

2. Innerhalb einer Woche nach Einberufung der Mitgliederversammlung können Mitglieder beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung in der gleichen Form wie die Einladung mitgeteilt. Später gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - b. Entgegennahme des Finanz- und Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Neuwahl des Vorstands
 - e. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen, wenn die Form der Veranstaltung dies zulässt, offen durch Handheben. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Wenn wegen der Form der Veranstaltung die Abstimmung durch Handheben nicht möglich ist, bestimmt der Vorstand das Abstimmungsverfahren.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Der/Die Vorsitzende des Vereins und bei seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Der Verein wird durch seine/n Vorsitzende/n oder durch seine/n/ihre/n Stellvertreter/**in** sowie jeweils von einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl als Vorstand im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchem Grund – aus dem Amt aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die verbleibende Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied oder ein einfaches Mitglied kommissarisch als Nachfolger berufen. Handelt es sich um ein einfaches Mitglied, ist dieses zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt; es ist auch bei den Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

Der/**Die** Kulturdezernent/**in** der Stadt Hofheim am Taunus sowie die Museumsleitung nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail einberufen. Sie können durchgeführt werden als

- Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder (Regelfall),
- als Online Veranstaltung (Video- oder Telefonkonferenz),
- im schriftlichen Umlaufverfahren,
- als hybride Veranstaltung (Kombination der vorgenannten Formen).

Die Entscheidung über die Form der Veranstaltung trifft der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der amtierenden Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen, dem auch Nichtvereinsmitglieder angehören können.

§ 7

Datenschutz

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Das Nähere regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 8

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Hofheim am Taunus mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dass das Vermögen ausschließlich zur Erhaltung und zum Ausbau des Stadtmuseums verwandt wird.

§ 9

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hofheim am Taunus.

Hofheim, den **25.10.2021**

Der Vorstand